

Statuten der IG Weiterbildung Uri

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *IG Weiterbildung Uri*, im Folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz am Ort des Sitzes der amtierenden Präsidentin, des amtierenden Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a. Die Weiterbildungsangebote in Uri zu koordinieren;
- b. Für die Weiterbildung in Uri Lobbying zu betreiben;
- c. Neue Weiterbildungsangebote zu entwickeln;
- d. Synergien innerhalb der Weiterbildung in Uri zu nutzen;
- e. Basiskommunikation zur Weiterbildung in Uri zu betreiben;
- f. Die Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung zu fördern;
- g. Übersicht und Transparenz in der Urner Weiterbildung zu schaffen;

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Es werden Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder mit Sitz im Kanton Uri aufgenommen. Als Kollektivmitglieder gelten:

- a. Institutionen, die Weiterbildung anbieten
- b. Institutionen, die Infrastruktur für Weiterbildung anbieten
- c. Kantonale Ämter und Institutionen

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende eines Vereinsjahrs. Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Wer den Vereinsbeitrag nicht bezahlt, wird auf die folgende Vereinsversammlung automatisch ausgeschlossen.

FINANZIELLE MITTEL UND HAFTUNG

Art. 5 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus dem Erlös von Dienstleistungen sowie aus allfälligen Beiträgen von Dritten zusammen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder

haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der an der Vereinsversammlung beschlossene Mitgliederbeitrag ist automatisch der höchst zulässige Mitgliederbeitrag.

ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Die Organe gemäss Bst. b und c werden jeweils für 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 8 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen:

- a. Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Prüfung und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- f. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- g. Bewilligung des Budgets pro Geschäftsjahr.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 10 Einberufung und Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 2 Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten verlangen, dass ein Thema auf die Traktandenliste gesetzt wird. Über Themen, welche nicht auf der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat die/der Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Vertretung. Die Aktuarin/der Aktuar oder eine vom Vorstand bestimmte Person (z.B. Vereinssekretariat), führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der/vom Vorsitzenden und von der Aktuarin/vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Präsidentin/den Präsidenten. Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen beiziehen.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a. Die Umsetzung der Vereinszwecke;
- b. Die Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- c. Verabschieden des Budgets für den Verein und für Angebote, für die der Verein die Trägerschaft übernommen hat;
- d. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes;
- e. Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
- f. Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- g. Das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen ;
- h. Erwerb von Mitgliedschaft in Dachverbänden und Vereinigungen;
- i. Die Erarbeitung und In-Kraft-Setzung eines Geschäftsreglements, das die Details der Vorstands- und Vereinsarbeit regelt (Zuständigkeit, Kompetenzen, Finanzielles usw.).

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an der folgenden Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

REVISIONSSTELLE

Art. 16 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle mindestens eine/n fachtechnisch ausgewiesene/n Rechnungsrevisor/in. Als Revisionsstelle kann im Auftrag der Vereinsversammlung auch eine Treuhandfirma bezeichnet werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Vereinsversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Versammlung kann, wenn sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck über. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach deren Annahme durch die Gründungsversammlung vom 1. Juni 2006 in Kraft.

Gurtellen, den 1. Juni 2006

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar:

	
---	--

Die an der Gründungsversammlung anwesenden Mitglieder: